

Benutzungsordnung für städtische Sport- und Turnhallen sowie sonstige Sporträume (2. Neufassung vom 09.03.2023)

§ 1

BENUTZUNGSRECHT

1. Die Stadt Ennepetal gestattet zur Förderung des Sportes den Ennepetaler Sportvereinen, sofern diese dem jeweiligen Fachverband und dem Stadtsportverband angeschlossen sind, die Benutzung der Sport- und Turnhallen sowie der sonstigen Sporträume einschließlich der Nebenräume unter dem Vorbehalt des Widerrufs und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Widerruf kann auch im Einzelfall erfolgen, wenn z. B. städtische und schulische Belange dies erfordern oder diese Benutzungsordnung nicht beachtet wird. Nutzungen anderer Sportgruppen können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten ebenfalls gestattet werden. Der Sportausschuss wird über dauerhafte Fremdnutzungen informiert.
2. Für Veranstaltungen, die nicht die Übungseinheiten des allgemeinen Sportbetriebes betreffen, ist vorher in jedem Fall die Genehmigung der Stadt Ennepetal einzuholen. Gegenüber dem Nutzungsrecht der Vereine haben städtische und schulische Veranstaltungen Vorrrecht.
3. Die Benutzung der städtischen Sport- und Turnhallen sowie sonstiger Sporträume ist kostenfrei.
4. Für die Benutzung der Sport- und Turnhallen sowie sonstiger Sporträume durch die Schulen finden nachstehende Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 2

ÜBUNGSZEITEN UND ÜBUNGSBETRIEB

1. Die Benutzung der Sport- und Turnhallen sowie der sonstigen Sporträume und der Nebenräume werden von der Stadt Ennepetal im Einvernehmen mit den beteiligten Vereinen, Übungsgruppen und Schulen festgelegt und in einem Benutzungsplan festgehalten.
Werden die Sport- und Turnhallen sowie die sonstigen Sporträume während der dem Verein oder der Übungsgruppe zugewiesenen regelmäßigen Übungseinheiten an drei aufeinanderfolgenden Benutzungstagen nicht in Anspruch genommen, kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden, soweit der Stadt Ennepetal, auf Nachfrage, keine nachvollziehbare Begründung vorgelegt wird.
2. Die Sport- und Turnhallen sowie die sonstigen Sporträume sind während der Schulferien und beweglichen Feiertage geschlossen. In Ausnahmefällen können individuelle Absprachen getroffen werden. Ein gesonderter Bedarf in den Ferien muss vier Wochen vor Ferienbeginn angemeldet werden. Hausmeister stehen in dieser Zeit nicht zur Verfügung, die Schlüsselgewalt obliegt den Vereinen. Die Reinigung der genutzten Räume erfolgt durch die Nutzerinnen und Nutzer. Ausgenommen hiervon sind die Sporthalle, die Turnhalle und der Gymnastikraum am Reichenbach-Gymnasium, die während der Herbstferien und während der Sommerferien in den letzten drei Wochen geöffnet bleiben, wenn in dieser Zeit keine Grundreinigung und keine Sanierungsarbeiten stattfinden.

den. Zusätzlich steht die Turnhalle, an der die Ferienbetreuung der OGGS in den ersten drei Ferienwochen stattfindet, auch im Nachmittagsbereich für den Vereinssport zur Verfügung.

3. Der Trainings- und Übungsbetrieb muss so rechtzeitig beendet sein, dass die Sportstätte sowie alle Nebenräume grundsätzlich um 22.00 Uhr und an den Wochenenden um 19.00 Uhr zu verlassen sind. Ausnahmegenehmigungen an Wochenenden sind in Einzelfällen möglich
4. Vereine und Übungsgruppen haben eine*n verantwortliche*n Übungsleiter*in zu stellen, andernfalls darf die Halle nicht benutzt werden.
5. Der jeweilige Verein oder die jeweilige Übungsgruppe muss regelmäßig mit grundsätzlich sechs Sportler*innen während der gesamten Benutzungszeit in der Halle vertreten sein. Kooperationsmöglichkeiten zwischen Vereinen können mit dem Stadtsportverband oder der Stadtverwaltung erarbeitet werden. Sollte keine Möglichkeit zur ausreichenden Nutzung der Halle gefunden werden, kann die Nutzungserlaubnis entzogen werden.

§ 3

SCHLÜSSELGEWALT DER VEREINE

Soweit möglich, wird die Schlüsselgewalt der Sport- und Turnhallen auf die Vereine übertragen. In diesen Fällen wird die Übergabe an die jeweiligen Vereine durch ein Übergabeprotokoll dokumentiert. Auch in diesen Hallen gilt die Benutzungsordnung für städtische Sport- und Turnhallen sowie der sonstigen Sporträume, sofern die getroffenen Nutzungsvereinbarungen nichts anderes aussagen.

§ 4

BEHANDLUNG DER SPORT- UND TURNHALLEN SOWIE DER SONSTIGEN SPORTRÄUME UND DES INVENTARS

1. Die Sport- und Turnhallen sowie die sonstigen Sporträume dürfen nur mit sauberen Hallenturnschuhen, die eine nicht färbende Sohle besitzen, betreten werden. Das Betreten der Räume, die nicht zu den Übungsstätten gehören, ist nicht gestattet. Auf keinen Fall dürfen die Umkleieräume zu Übungszwecken benutzt werden.
2. Ausschließlich nicht klebende Flüssigkeiten dürfen mit in die Sportstätten geführt werden. Die Nutzung von Glasbehältnissen ist aufgrund der Verletzungsgefahr nicht gestattet. Das Rauchen und das Mitführen von Speisen sind in den Sport- und Turnhallen sowie in den sonstigen Nebenräumen untersagt.
3. Die Sport- und Turnhallen sowie die sonstigen Sporträume, Umkleide-, Dusch und Nebenräume sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Matten sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen. Das Auf- und Verstellen der Geräte hat unter Aufsicht der Übungsleiter bzw. der Aufsichtspersonen zu erfolgen. Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung der Fußböden und der Wände ausgeschlossen ist. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen, dem/der Hausmeister*in zu melden und in die ausliegende Liste einzutragen. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem Hallenwart zu melden bzw. in das ausliegende Mängelbuch einzutragen.

4. Ausstattungsgegenstände und Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Ennepetal außerhalb der Hallen (z.B. bei Vereinsveranstaltungen) benutzt werden und sind nach Durchführung der Veranstaltung sofort zurückzugeben.
5. Anschlag von Bekanntmachungen seitens der Hallenbenutzer ist nur an den Anschlagtafeln erlaubt. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

§ 5 HAFTUNG

1. Die Nutzung der von der Stadt Ennepetal zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch die Benutzung an den Sport- und Turnhallen sowie an den sonstigen Sporträumen und dem Inventar entstehen, haftet der benutzende Verein oder die benutzende Übungsgruppe. Die nutzenden Vereine und Übungsgruppen sind verpflichtet, die durch die Benutzung hervorgerufenen Schäden der Stadt Ennepetal unverzüglich zu melden und für die Beseitigung schuldhaft verursachter Schäden aufzukommen.
3. Der/ die zuständige Übungsleiter*in ist verpflichtet den Zustand der benutzten Räume am Ende der jeweiligen Übungseinheiten zu überprüfen.

§ 6 HAUSRECHT

1. Die Beauftragten des/der Bürgermeister*in und die Hausmeister*innen üben das Hausrecht aus und gelten als anweisungsberechtigt im Sinne des § 123 Strafgesetzbuch. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Der/ die Hausmeister*in ist im Rahmen des Hausrechts jederzeit berechtigt sich in Gegenwart der Hallenbenutzer*innen bzw. der Übungsleiter*innen am Ende der jeweiligen Übungseinheiten von dem Zustand der benutzten Räume zu überzeugen.

§ 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Erlaubnis zur Benutzung der Sport- und Turnhallen sowie der sonstigen Sporträume wird durch die Stadt Ennepetal schriftlich oder digital erteilt.
2. Mit dem Betreten der Sporthalle erkennt der Benutzer die vorstehenden Bestimmungen an. Verstöße gegen die Benutzungsordnung für städtische Sport- und Turnhallen sowie sonstige Sporträume oder gegen die Anweisung des Aufsichtspersonals können zur Entziehung der Benutzungserlaubnis führen.
3. Beschwerden und Beanstandungen, die nicht durch unmittelbare Aussprache mit dem Aufsichtspersonal geklärt werden können, sind an den Bürgermeister zu richten.
4. Die vorstehende Benutzungsordnung für städtische Sport- und Turnhallen sowie sonstige Sporträume tritt mit Wirkung vom 10.03.2023 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung für

städtische Sport- und Turnhallen sowie sonstige Sporträume tritt mit Ablauf des 09.03.2023 außer Kraft.